

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Sperrzeiten in der Stadt Hallenberg

vom 15.04.2011

Aufgrund des § 18 Gaststättengesetz (BGBl I S 3418) vom 20. November 1998 in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegung auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung-GewRV) vom 17. November 2009 (GV.NRW S. 626) in Verbindung mit den §§ 27, 31 bis 33 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV.NW S. 274) wird von der Stadt Hallenberg als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Stadt Hallenberg vom 13.04.2011 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Schank- und Speisewirtschaften

Für Schank- und Speisewirtschaften gilt grundsätzlich die Sperrzeit gem. § 3 Abs. 3 Gewerberechtsverordnung von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Die Sperrzeit für konzessionierte Freiflächen von Schank- und Speisewirtschaften (Außengastronomie) wird ganzjährig wie folgt festgesetzt:

- sonntags bis donnerstags 22.00 Uhr
- freitags und samstags sowie an Tagen,
denen ein gesetzlicher Feiertag folgt, 24.00 Uhr

§ 2

Volksfeste, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen

Der Beginn der Sperrzeit für **öffentliche Feste innerhalb von Veranstaltungsräumen** bzw. Vereinsheimen wird in folgenden Nächten eines jeden Jahres auf 03.00 Uhr festgesetzt:

- von Freitag zum Samstag
- von Samstag zum Sonntag
- von Weiberfastnacht zum Freitag
- von Rosenmontag zum Fastnachtsdienstag
- an Tagen, denen ein gesetzlicher Feiertag folgt

Bei mehrtägigen Veranstaltungen

- für die Nacht von Freitag zum Samstag 02.00 Uhr

Der Beginn der Sperrzeit für **öffentliche Feste mit Außenausschank** wird festgesetzt:

- sonntags bis donnerstags 22.00 Uhr
- freitags und samstags sowie an Tagen,
denen ein gesetzlicher Feiertag folgt, 24.00 Uhr ...

Der Beginn der Sperrzeit für **Schützenfeste** wird festgesetzt:

innerhalb der Schützenhallen

- für die Nacht von Samstag zum Sonntag 03.00 Uhr
- für die Nacht von Sonntag zum Montag 02.00 Uhr
- für die Nacht von Montag zum Dienstag 02.00 Uhr

für Außenausschank bei Schützenfesten

- an Samstagen 01.00 Uhr
- an Sonntagen und Montagen 24.00 Uhr

Die Regelung beschränkt sich auf den jeweiligen Stadtteil, in welchem das Schützenfest stattfindet.

Die Schützenfeste finden statt:

- in Hesborn - 1. Wochenende im Juli
- in Hallenberg - 2. Wochenende im Juli
- in Braunshausen - 4. Wochenende im Juli
- in Liesen - letztes Wochenende im Juli oder 1. Wochenende im August

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Sperrzeitregelung der §§ 1 und 2 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) finden Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

§ 5

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31.12.2030 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hallenberg, den 15. April 2011

Stadt Hallenberg als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister
gez. Kronauge